- 100. 1. Ift gegen einen Beschluß, wodurch das Gericht jede weitere Berhandlung in einer Prozessache ablehnt, weil der Rechtsstreit erledigt fei, Beschwerbe zulässig?
- 2. Ift ein folder Befdluß beshalb gerechtfertigt, weil die Parteien nach Ansicht bes Gerichtes über den gesauten Streitstoff einen bindenden prozefigerichtlichen Bergleich geschlossen haben?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 20. März 1897 i. S. v. E. u. P. (Kl.) w. Sch. Chefr. (Bekl.). Beschw.=Rep. VI. 54/97.

I. Oberlandesgericht Dresben.

Die Parteien verglichen sich bei Gelegenheit einer vom Berufungsgerichte angeordneten Augenscheinseinnahme über den gesamten Prozekstoff vor dem beauftragten Richter; die Beklagte erklärte aber bald nachher ihren Rückritt vom Vergleiche; ob sie sich das Rücktrittsrecht rechtzeitig vorbehalten hatte, war jedoch nicht ganz klar. Das Verufungsgericht, welches einen solchen Vorbehalt nicht annahm, sehnte aus diesem Grunde, nachdem in einem zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumten Termine die Parteien weiter verhandelt hatten, durch einen verkündeten Veschluß "jede weitere Verhandlung in der Sache" ab. Auf Veschwerde der Veklagten hat aber das Reichsgericht diesen Beschluß aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Verufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Grunben:

"Das Oberlandesgericht . . . hat burch den angefochtenen Beschluß "jede weitere Verhandlung in der Sache" abgelehnt, weil der Rechtsstreit in seinem vollen Umfange durch prozefgerichtlichen Vergleich er-Der Beschluß ist verkundet worden auf Grund einer munblichen Berhandlung, welche die Parteien in einem auf Gesuch ber Klager vom Borfigenben gur Fortfetjung ber munblichen Berhandlung bestimmten Termine geführt hatten. Ein solcher Beschluß ist nun aber prozesordnungswidrig. Über die von den Parteien in der mündlichen Verhandlung gestellten Sachanträge ist, so lange die Partei babei beharrt, unter allen Umständen schließlich durch Urteil zu entscheiben. Es giebt teinen gesetlichen Grund, aus welchem bas Gericht jebe Berhandlung und Entscheidung über die geftellten Untrage endgultig ablehnen durfte. Die Antrage lagen hier vor; fie waren in einem früheren Termine verlesen und begründet worden, und zwar bei gleicher Besetzung bes Gerichtes, und wirkten baber, ba sie nicht zurudgenommen waren, noch immer fort. Es erhellt nicht einmal, daß eine der Parteien sich ihrerseits in der mündlichen Berhandlung auf einen geschlossenen Vergleich bezogen batte, und von Amtswegen durfte ein solcher am wenigsten berücksichtigt werben. Indes hierauf kommt es nicht einmal an; hätte auch eine der Parteien eine Einwendung gegen einen gestellten Antrag aus dem Bergleiche hergenommen, so wäre eben auch hierüber nach mündlicher Berhandlung durch Urteil zu entscheiden gewesen. Wie das Versahren sich in einem Falle gestalten würde, wo eine der Parteien etwa trot eines ergangenen Endurteiles den Prozes noch sortzusehen verslangte, braucht hier nicht erörtert zu werden, da dieser Fall nicht vorliegt. Zebenfalls wirst auch ein prozesigerichtlicher Vergleich keinesswegs in prozessualer Beziehung durchaus wie ein Urteil.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 37 S. 418 fig., auch etwa Bb. 19 S. 362 fig.

Die Zulässisteit der erhobenen Beschwerde ist nach dem Vorgange der in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 S. 343 und Bd. 32 S. 401 sig. abgedruckten Entscheidungen auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 530 C.B.D. angenommen worden. Daß der angesochtene Beschluß thatsächlich nach vorgängiger mündlicher Berhandlung ergangen ist, ist rechtlich unerheblich. Man kann nicht sagen, daß er zu den eine vorgängige mündliche Berhandlung erssordernden Entscheidungen gehörte; denn ein solcher Beschluß ist eben im Gesehe überhaupt nicht vorgesehen und darf gar nicht erlassen werden. Es ist aber durch ihn "ein das Bersahren betreffendes Gesuch" zurückgewiesen, nämlich das durch Stellung des Sachantrages ausgedrückte Berlangen der Beklagten, daß über den vorliegenden Rechtsstreit überhaupt nach ordnungsmäßiger mündlicher Berhandlung durch Urteil vom Berufungsgerichte entschieden werde.

Aus biesen Gründen mußte der eingelegten Beschwerde in dem Sinne entsprochen werden, daß der angesochtene Beschluß beseitigt, und die Sache zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, ans Verufungsgericht zurückverwiesen werde. Über irgend eine in die Sache selbst eingreisende Frage war nach Lage der Sache jetzt vom Reichsgerichte nicht zu entscheiden."